

Anlage 3

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn; den 19.07.2010  
Az. 6151607-45-7/10  
Erzbischöfliches Generalkariat

## Friedhofsgebührensatzung

Der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet in 44137 Dortmund hat mit Beschluss vom 23.03.2010 für den katholischen Friedhof (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Verbandsausschuss kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### § 5

#### Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6  
Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Dortmund, den 23.03.2010



Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 22.10.10 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg

im Auftrag



Anlage 5

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn; den 19.07.2010  
Az.: 6157607-45-7/10  
Erzbischöfliches Generalsekretariat

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Grabeskirche Liebfrauen Dortmund (Anlage 1)



I. Nutzungsgebühren

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsrecht für 20 Jahre)<br>Urnenkammer mit zwei Urnenplätzen, doppelt oder<br>einfach belegt                                                                                                                                                                                                                                    | € 7.000,00 |
| 1.1. Die Nacherwerbsgebühr bei Urnenwahlgrabstätten beträgt<br>100% der vorgenannten Gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                |            |
| 1.2. Sofern bei einer Belegung einer Urnenwahlgrabstätte die<br>Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet,<br>ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte<br>Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 350,00 € der Nach-<br>erwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes ange-<br>fangene die Nutzungszeit überschreitende Jahr. |            |
| 2. Urnenreihengrabstätten (Nutzungsrecht für 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |            |
| 2.1 Urnenplatz (einzeln)<br>(Nicht verlängerbar)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | € 3.000,00 |
| 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Platz<br>(Nutzungsrecht für 20 Jahre)<br>Die Plätze befinden sich z. Zt. in der Josefskapelle<br>(Nicht verlängerbar)                                                                                                                                                                                                   | € 1.600,00 |

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Nutzung des Chorraumes der Grabeskirche für die Trauerfeier/die Verabschiedung
- Beisetzung der Urne

Hinzu kommen die Kosten für die Gedenkplatte, je nach Ausführung in Höhe von bei Urnenwahlgrabstätten ca. € 600,00 – € 1.200,00, bei Urnenreihengrabstätten € 400,00 € - 700,00. Bei einem Platz in den Urnengemeinschaftsgrabstätten kommen die Kosten für die Namensplakette in Höhe von € 100,00 bis € 200,00 hinzu.

Blumenhalter und Kerzenhalter können zu einem Preis von je ca. € 200,00 erworben werden.

Für den Küster und Organisten im Rahmen der Trauer- bzw. Verabschiedungsfeier im Chorraum sind jeweils € 40,00 zu bezahlen.



## II. Gebühren für Umbettungen

- |                                                          |          |
|----------------------------------------------------------|----------|
| 1. Umbettungen innerhalb der Grabeskirche                | € 100,00 |
| 2. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | € 150,00 |
| 3. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | € 150,00 |

## III. Sonstige Gebühren

- |                                                                    |         |
|--------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | € 5,00  |
| 2. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten                        | € 15,00 |

Dortmund, den 08.06.2010  
Der Gemeindeverband Östliches Ruhrgebiet



Vorsitzender

VA-Siegel



  
Mitglied

  
Mitglied